

Besondere Teilnahmebedingungen (BTB) Messe am Hochrhein 2022

Es gelten neben diesen Besonderen Teilnahmebedingungen (BTB) auch die Allgemeinen Teilnahmebedingungen (ATB) für folgende Veranstaltungsorte:

a) Messe am Hochrhein in Waldshut-Tiengen vom 30.09. - 03.10.2022: Der Veranstaltungsort entstand 1975 aus den Städten Waldshut und Tiengen und ist gleichzeitig auch Kreisstadt des Landkreises Waldshut (WT). Dieser Landkreis bildet im Süden gleichzeitig die Staatsgrenze zur Schweiz und hat gemeinsame Grenzen mit den Kantonen Zürich, Schaffhausen und Aargau, deren Einwohner aufgrund des günstigen €-Kurses gern gesehene Gäste im „Einkaufsparadies“ Südwestdeutschlands sind. Im Westen liegt der Landkreis Lörrach, im Norden der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und im Nordosten der Schwarzwald-Baar-Kreis.

1. Mietobjekt: Es stehen Ausstellungsflächen im Freigelände, in der Stadthalle Tiengen und in Zelthallen auf dem Festplatz Tiengen zur Verfügung. Die Messe am Hochrhein in Waldshut-Tiengen findet in diesem Jahr zum fünften Mal statt.

2. Fälligkeit der Rechnung: Die Rechnungsbeträge sind bei Anmeldung sofort zur Hälfte fällig, der Rest am **18.08.2022** Rechnungen mit Sonderkonditionen oder Abweichungen von der Preisliste oder ab dem **18.08.2022** ausgestellte Rechnungen sind binnen 10 Tagen nach Rechnungsdatum vollständig zu begleichen.

3. Aufbauzeiten: 26. - 28.09.2022 jeweils von 08:00 - 18:00 Uhr, 29.09.2022 von 08:00 - 20:00 Uhr. Alle Aufbauarbeiten müssen spätestens am 29.09.2022 um 20:00 Uhr beendet sein. (Änderungen vorbehalten!)

4. Abbauphasen: Frühester Beginn des Abbaus ist der 03.10.2022, 18:00 - 22:00 Uhr, 04. - 05.10.2022 jeweils von 08:00 - 18:00 Uhr.

5. Besucheröffnungszeiten: Freitag, dem 30.09.2022 - Montag, dem 03.10.2022 täglich von 10:00 - 18:00 Uhr.

6. Eintrittsgeld: Tageskarte € 7,00 für Erwachsene, ermäßigte Tageskarte € 6,00 für Studenten, Rentner, Schwerbehinderte und Schüler ab 12 Jahren, Kinder unter 12 Jahren haben freien Eintritt, Familienkarte € 16,00 für 2 Erwachsene mit bis zu 2 Kindern im Alter von 12 - 18 Jahren, jeweils inkl. Teilnahme an den Koch-Shows, Degustationen, Interviews und Bühnenprogrammepunkten des jeweiligen Tages, inkl. kostenloser Zeitschriften „Landlust und „Kraut & Rüben“ – solange Vorrat reicht.

Änderungen und Irrtümer vorbehalten!

Allgemeines

1. Mietobjekte im Freigelände: Im Freigelände können nur Aussteller mit eigenem Ständen- bzw. Zeltmaterial ausstellen und haften für die Gesamte Aufbauzeit für deren Gebrauchsfähigkeit gegenüber dem Veranstalter, sowie aufgrund der Existenz des Standmaterials entstehenden Kosten. Sollten Zelte aufgrund ihres Zustandes vom Veranstalter nicht zugelassen werden, so müssen diese rechtzeitig vor Ausstellungsbeginn auf Kosten des Ausstellers wieder abgebaut werden. Ausstellungsstände im Freien sind sturmfest zu fixieren, soweit sie nicht über eine eigene ausreichende Masse verfügen. Wird die Bauhöhe von 3 m überschritten, sind Pläne, Skizzen oder Fotos mit Maßangaben bei der Anmeldung einzureichen. Doppelstöckige Ausstellungsstände sowie bauliche Anlagen im Freigelände sind durch das Bauordnungsamt genehmigungspflichtig. Genehmigungsanträge richten Sie jeweils in zweifacher Ausfertigung rechtzeitig dorthin. Das im Freigelände verwendete Material ist restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Hierbei sind die Vorschriften des Umweltschutzes zu beachten.

2. Mietobjekte in der Zelthalle: Zelthallen lässt der Veranstalter zum Abhalten der Messe erstellen. Sie haben Fußböden für Lasten von bis zu 250 kg/m². Ausstellungsstücke mit mehr als 250 kg/m² für Zelthallenstände sind dem Aussteller zu melden. Der Veranstalter haftet weder bei Undichtheit der Dach- und Seitenverkleidungen der Zelthallen noch bei auftretendem Kondenswasser für Schäden an den Ausstellungsgegenständen. Alle Mietobjekte dürfen nicht verändert, umgebaut, verunreinigt, beklebt oder gestrichen werden. Ebenso untersagt ist das Bohren von Löchern in die gemieteten Gegenstände. Ein eigener Stand in der Zelthalle muss Abgrenzungswände von 2,50 m Höhe zu allen an die Standfläche angrenzenden Nachbarständen haben. Sollten Stellwände fehlen, so können diese rechtzeitig beim Veranstalter über das Formular im Ausstellerhandbuch nachbestellt werden. Alle Stellwände sind in sauberem, unverändertem und unbeschädigtem Zustand zurückzugeben.

3. Mietobjekte in festen Gebäudehallen: Je nach Messeort kann der Veranstalter auch Mietobjekte in Gebäudehallen anbieten. Diese sind jedoch ausschließlich für Aussteller aus dem Bereich Lebens- und Genussmittel vorbehalten. Hier könnten evtl. auch Tische, Stühle, Tischwäsche und für Weinanbieter auch ein Gläserpülservice angeboten werden.

4. Aufbau: Aufbauen kann nur, wer alle Messerechnungen rechtzeitig bezahlt hat. Die Stände müssen zum vorgegebenen Termin vollständig aufgebaut und ausgestattet sein, da zu diesem Zeitpunkt die Generalreinigung des gesamten Ausstellungsgeländes beginnt. Alle Aussteller sind gehalten, ihren Flächen- bzw. Standbezug so rechtzeitig zu beginnen, dass unter allen Umständen das Aufbauende eingehalten werden kann. Wird eine Standfläche nicht rechtzeitig bezogen, so kann der Veranstalter auf Kosten des Ausstellers geeignete Maßnahmen ergreifen, wie z.B. dekorieren oder anderweitig verfügen. Über Stände, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht aufgebaut sind, verfügt der Veranstalter. Der betroffene, in Annahmeverzug befindliche Aussteller, kann weder Schadensersatzansprüche noch Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete geltend machen. Sollte eine längere Aufbauzeit als die zuvor genannte benötigt werden, so ist dies dem Veranstalter ebenfalls sechs Wochen vor Ausstel-

lungsbeginn mitzuteilen, damit genehmigterweise früher mit dem Aufbau begonnen werden darf. Bei vorzeitigem Aufbau ist darauf zu achten, dass erst im Laufe des Aufbautermins ein bestellter Stromanschluss an die Mietfläche verlegt wird.

5. Abbau: Der Abbau darf nur in der vorgegebenen Zeit erfolgen. Nicht abgebaute oder nicht abgeholte Gegenstände werden im Ermessen des Veranstalters auf Kosten des Ausstellers entweder entsorgt oder für maximal acht Tage zwischengelagert. Werden die Gegenstände nicht innerhalb dieser Lagerzeit unter vorheriger Begleichung aller damit verbundenen Kosten abgeholt, so gehen diese im Einlagerungsfall in das Eigentum des Veranstalters über. Nach der Entsorgung oder des Eigentumsüberganges kann der Aussteller keinen Schadenersatz vom Veranstalter verlangen. Sollte der Aussteller länger für den Abbau benötigen, so ist dies dem Veranstalter sechs Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Im Genehmigungsfall erhält er hierüber eine schriftliche Antwort. Für die Beschädigung des Mietobjektes von Seiten des Ausstellers, der zur Verfügung gestellten Standausrüstung oder sonstiger Gegenstände haftet der Aussteller. Bei vorzeitigem Abbau während der Ausstellungszeit ist eine Vertragsstrafe gemäß den ATB fällig.

6. Stromanschlüsse: Die Bestellung eines Stromanschlusses nehmen Sie bitte mit den Formularen aus dem Ausstellerhandbuch vor. Dabei ist der gesamte Leistungsbedarf am Stand zu ermitteln. Die Leitungen der einzelnen Geräte sind auf Ihrem Typenschild angegeben. Werden mehr als 3 kW benötigt, so müssen mehrere Anschlüsse bestellt werden. In diesem Falle ist Ihnen bei der Elektroplanung der Veranstalter gerne behilflich. Der Veranstalter darf jederzeit vor und während der Veranstaltung prüfen, ob die angemeldeten Geräte mit den tatsächlich vorhandenen übereinstimmen. Hat der Aussteller einen größeren Gesamtleistungsbedarf als angemeldet, so wird der Veranstalter den tatsächlichen Gesamtleistungsbedarf feststellen, die Differenz zwischen angemeldetem und ermitteltem Bedarf errechnen, auf volle kW aufrunden und diese zum doppelten Listenpreis zuzüglich MwSt. nachberechnen. Bei ausstellereigenem Stromverteiler veranlasst der Veranstalter kostenpflichtige Fehlerstrommessungen gemäß der Preisliste. Das Selbstanschließen an Stromverteilern oder Anzapfen bei Nachbarständen ist grundsätzlich verboten (Diebstahl und Brandgefahr) und wird bei Zuwiderhandlung mit einer Vertragsstrafe in Höhe der doppelten Kosten für einen regulär erforderlichen Stromanschluss samt erforderlicher Anschlussleistung zuzüglich 25 % Preiszuschlag für Vor-Ort-Bestellung belegt, die sofort fällig ist. Strom wird nur für solche Apparate und Anlagen geliefert, die den Vorschriften des VDE und des TÜV entsprechen. Für die Standverkabelung ab Übergabesteckdose ist der Aussteller selbst verantwortlich. Bevor der Aussteller am täglichen Ausstellungsende seinen Stand verlässt, sind sämtliche Geräte, die nicht unbedingt in Betrieb sein müssen, samt allen Beleuchtungen auszuschalten.

7. Wasser- und Abwasseranschlüsse werden auf Bestellung des Ausstellers vom Veranstalter zur Verfügung gestellt. Selbstinstallationen sind grundsätzlich nicht zulässig und werden bei Zuwiderhandlung mit einer Vertragsstrafe in Höhe der doppelten Kosten für einen regulären Wasseranschluss mit der Verbrauchspauschale zuzüglich 25 % Preiszuschlag für Vor-Ort-Bestellung belegt, die sofort fällig ist. Für den Wasseran-

schluss und Wasserverbrauch gelten alle zuvor unter 6. Stromanschlüsse festgelegten Bestimmungen ebenfalls sinngemäß.

8. Nachbestellungen: Mit den Anmeldeunterlagen erhalten Sie das Ausstellerhandbuch für die Bestellung bzw. Nachbestellung von Standflächen, Ausweisen, ermäßigten Eintrittskarten, Elektro-, Wasser- und Abwasseranschlüssen und der Antrag auf Genehmigung der Abgabe von Speisen und Getränken. Die Nachbestellungsformulare sind dem Ausstellerhandbuch zu entnehmen und sollten bis spätestens fünf Wochen vor Messebeginn beim Veranstalter eingegangen sein. Bestellungen danach oder erst während der Aufbau- und Ausstellungstage werden mit einem Aufpreis von 25 % versehen und sind vor Ort sofort bar zu bezahlen.

9. Ausstellereinlass und -ende: Der früheste Zugang für die Aussteller ist jeweils eine Stunde vor Ausstellungsbeginn. Spätestens eine Stunde nach Ausstellungsende wird das Ausstellungsgelände für die Aussteller geschlossen.

10. Allgemeine Messebewachung: Bei wertvollen Ausstellungsstücken ist der Abschluss einer eigenen Ausstellungsgegenständeversicherung ratsam. Der Veranstalter haftet nicht für Diebstahl auf dem Ausstellungsgelände.

11. Obligatorische Kosten: Der Aussteller hat je Ausstellungsstand pauschal einen Anteil an der Besucherhaftpflichtversicherung in Höhe von € 15,00, eine Pauschale in Höhe von € 20,00 für Müllgebühren sowie eine Pauschale in Höhe von € 100,00 für den Adresseintrag im Ausstellerverzeichnis zu zahlen. Hier wird jeder Aussteller mit seiner Firma, Anschrift, Telefonnummer und einer Produktbezeichnung in Form eines Schlagwortes erfasst. Dieses Verzeichnis wird auf der Homepage der Veranstaltung veröffentlicht und zur Veranstaltung selbst für die Besucher gedruckt.

12. Abgabe von Speisen und Getränken: Die Abgabe von Speisen und Getränken gegen Entgelt ist vom Veranstalter schriftlich zu genehmigen. In diesem Falle herrscht bei der Abgabe von Speisen und Getränke gegen Entgelt an Ort und Stelle eine Erlaubnispflicht nach dem Gaststättengesetz durch das Amt für öffentliche Ordnung der jeweiligen Gemeinde.

13. Höhere Gewalt: Wenn infolge höherer Gewalt irgendwelche technischen Störungen eintreten oder die technischen Werke die Ver- und Entsorgung unterbrechen, übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

14. Abfallentsorgung: Der Aussteller ist für die Reinigung und Abfallentsorgung seines Ausstellungsstandes selbst verantwortlich und hat diesen sauber zu halten. Während den Auf- und Abbautagen hat der Aussteller Abfälle, sortenrein nach Wert- und Reststoffen sortiert, ohne Zwischenlagerung auf den Zeitgängen oder im Freigelände in die jeweils dafür vorgesehenen Container zu packen. Es ist nicht gestattet, Abfälle während der Auf- und Abbauzeiten in den Gängen zu lagern. Abfälle, die dennoch in den Gängen liegen, werden vom Service-Partner kostenpflichtig mit erhöhten Gebühren entsorgt. Während den Ausstellungstagen ist unmittelbar nach Ausstellungsende der Abfall in den Gängen und Fahrwegen zur Abholung bereitzustellen.

15. Nichtigkeit des Vertrages: Dieser Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist dann so auszulegen, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie möglich erreicht werden.

Veranstalter: Regina Rieger SARL
Messen & Marketing
Akazienstraße 3
76437 Rastatt

Tel. 07222/28686
Fax 07222/28687

rr@regina-rieger.de
www.regina-rieger.de

Ansprechpartner: Ausstellungsleitung: Regina Rieger